

Teilrevision Gesetz über das Halten von Hunden
Vernehmlassungsentwurf: Synopse

Geltende Fassung	Teilrevision	Vernehmlassungen
Gesetz über das Halten von Hunden (HuG)	Gesetz über das Halten von Hunden (HuG)	
(Vom 23. Juni 1983) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>	(Änderung vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (HuG) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Hundehaltung a) Allgemeines ¹ Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. ² In den Wohnzonen müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden. ³ Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.	§ 1 Überschrift, Abs. 3 Hundehaltung ³ Vorbehalten bleiben die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sowie spezialgesetzliche Bestimmungen betreffend Hunde, namentlich in der Jagd- und Wildschutz- sowie Naturschutzgesetzgebung.	
§ 2 b) Besondere Pflichten ¹ In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind: a) Hunde beim Viehtrieb b) Herdenschutzhunde im Einsatz. ² Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch intensiv genutztes landwirtschaftliches Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen.	§ 2 Überschrift, Abs. 1 bis 3 Leinen- und Kotbeseitigungspflicht ¹ In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen. ² Soweit es in der Ausbildung und beim Einsatz erforderlich ist, sind Nutzhunde von der Leinenpflicht ausgenommen. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.	

<p>³ Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten.</p>		
	<p>§ 2a (neu) Meldepflicht</p> <p>¹ Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund ab einem Alter von drei Monaten bei seiner Wohngemeinde anzumelden.</p> <p>² Die Kennzeichnungspflicht von Hunden richtet sich nach Art. 17 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) sowie nach dem Veterinärsgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG).</p>	
	<p>§ 2b (neu) Hundeerziehungskurs a) Obligatorium</p> <p>¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz sind zur Absolvierung eines praktischen Hundeerziehungskurs verpflichtet, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erstmals einen Hund halten; b) seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben und erneut einen Hund halten oder c) einen Hund aus dem Ausland einführen. <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hundehalter mit dem Nationalen Hundehalter-Brevet NHB oder einem gleichwertigen Nachweis sowie anerkannte Hundetrainer; b) Hundehalter, die einen gleichwertigen Hundeerziehungskurs mit dem entsprechenden Hund in einem anderen Kanton absolviert haben; c) Hundehalter, die den Hund von einer Person aus der gleichen Wohn- oder Hausgemeinschaft übernommen haben; d) Hundehalter von Nutzhunden mit einer anerkannten Ausbildung; e) amtliche Tierärzte sowie Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung und deren Assistenten. <p>³ Der Kurs ist innerhalb eines Jahres nach der Übernahme, Aufzucht oder Einfuhr eines Hundes zu absolvieren.</p>	

	<p>§ 2c (neu) b) Anforderungen</p> <p>¹ Der Hundeeziehungskurs umfasst mindestens zehn Stunden Praxis. Er behandelt insbesondere Leinenführigkeit, allgemeinen Gehorsam, Personen- und Hundebegegnungen sowie soziales Verhalten.</p> <p>² Der Hundehalter hat die Kursbescheinigung fristgerecht bei der Wohngemeinde einzureichen.</p>	
<p>§ 3 c) Verbote</p> <p>¹ Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen.</p> <p>² Es ist untersagt, Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen.</p>	<p>§ 3 Überschrift Verbote</p>	
<p>§ 4 Nutzhunde, Begriff</p> <p>Als Nutzhunde gelten:</p> <p>a) Treibhunde in der Landwirtschaft;</p> <p>b) Jagdhunde gemäss § 33 Abs. 1 des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016;</p> <p>c) Herdenschutzhunde.</p>	<p>§ 4 Überschrift, Bst. b und c sowie Bst. d bis g (neu) Nutzhunde</p> <p>(Als Nutzhunde gelten:)</p> <p>Bst. a bleibt unverändert.</p> <p>b) Jagdhunde gemäss Art. 75 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 und § 33 des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG);</p> <p>c) Schweisshunde gemäss § 34 Bst. a JWG;</p> <p>d) Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);</p> <p>e) Blindenführ-, Behinderten- und Assistenzhunde;</p> <p>f) Rettungshunde;</p> <p>g) Diensthunde von Polizei, Zoll, Militär und anderen öffentlichen Organen.</p>	
<p>§ 5 Hundesteuer</p> <p>¹ Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, mindestens vier Monate alten Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten. Vorbehalten bleibt § 7.</p> <p>² Die Hundesteuer beträgt:</p> <p>a) für einen Nutzhund: Fr. 20.- im Jahr</p> <p>b) für einen anderen Hund: Fr. 50.- im Jahr. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt beträgt die Steuer je Fr. 100.- mehr als die Grundsteuer.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten der Gemeinde können die Hundesteuer auf höchstens Fr. 40.- für Nutzhunde und auf höchstens Fr. 100.- für andere Hunde erhöhen.</p>	<p>§ 5 Überschrift, Abs. 1 bis 5 Hundesteuer</p> <p>a) Steuerpflicht</p> <p>¹ Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten.</p> <p>² Von der Hundesteuer befreit sind:</p> <p>a) Halter von Nutzhunden gemäss § 4 Bst. c bis g;</p> <p>b) Tierheime.</p> <p>Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.</p>	

<p>⁴ Tritt die Steuerpflicht während des Jahres ein, ist die Steuer anteilmässig für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten.</p> <p>⁵ Bei Wohnortswechsel wird der in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtete Steuerbetrag angerechnet.</p>		
<p>§ 6 Sonderfälle</p> <p>¹ Für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes benötigt werden, sowie für Hunde einer gewerbmässigen Hundezucht oder eines Tierheimes kann der Gemeinderat den Steuerbetrag herabsetzen oder eine Pauschale festlegen.</p> <p>² In Härtefällen kann der Gemeinderat die Steuer ermässigen oder erlassen.</p>	<p>§ 6 Überschrift, Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu) b) Steuerbetrag</p> <p>¹ Die Hundesteuer wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt:</p> <p>a) für einen Hund zwischen Fr. 80.-- und Fr. 200.-- im Jahr;</p> <p>b) für jeden weiteren Hund zwischen Fr. 100.-- und Fr. 240.-- im Jahr;</p> <p>c) für jeden Nutzhund gemäss § 4 Bst. a und b zwischen Fr. 30.-- und Fr. 80.-- im Jahr.</p> <p>² Für Hunde einer gewerbmässigen Hundezucht kann der Gemeinderat den Steuerbetrag herabsetzen oder eine Pauschale nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl Hunde festlegen.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	
<p>§ 7 Steuerbefreiung</p> <p>Von der Hundesteuer befreit sind die Halter von ausgebildeten und entsprechend einsetzbaren:</p> <p>a) Armeehunden;</p> <p>b) Polizeihunden;</p> <p>c) Rettungs-, Katastrophen- und Lawinenhunden;</p> <p>d) Schweisshunden;</p> <p>e) Blinden- und Assistenzhunden.</p>	<p>§ 7 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und 3 (neu) c) zeitliche Bemessung</p> <p>¹ Die Steuerpflicht beginnt, wenn der Hund drei Monate alt ist.</p> <p>² Tritt die Steuerpflicht während des Jahres ein, ist die Steuer anteilmässig für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten.</p> <p>³ Bei Wohnortswechsel wird der in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtete Steuerbetrag angerechnet.</p>	
<p>§ 8 Steuerbezug</p> <p>¹ Die Hundesteuer ist alljährlich im Monat Januar oder sofort nach Eintritt der Steuerpflicht bei der von der Gemeinde bezeichneten Bezugsstelle zu entrichten.</p> <p>² Sind Steuerpflicht oder Steuerbetrag umstritten, trifft der Gemeinderat eine Verfügung.</p>	<p>§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 3 d) Bezug</p> <p>¹ Die Hundesteuer wird alljährlich oder nach Eintritt der Steuerpflicht von der Gemeinde bezogen.</p> <p>³ Die Kursbescheinigung über den praktischen Hundezuchtunterricht gemäss § 2c Abs. 2 berechtigt zur einmaligen Rückerstattung der Hundesteuer.</p>	

<p>§ 9 Hundemarke</p> <p>¹ Jeder Hund muss eine amtliche Hundemarke mit der Wohngemeinde des Halters und der Kontrollnummer gut sichtbar am Halsband tragen. Jagdhunden darf für die Jagd und die Anlernzeit die Hundemarke abgenommen werden.</p> <p>² Die Hundemarke wird von der Bezugsstelle abgegeben, wenn die geschuldete Hundesteuer entrichtet und der Versicherungsnachweis vorgelegt wird.</p> <p>³ Hunde ohne amtliche Hundemarke werden von der Polizei eingefangen und auf Kosten des Halters verwahrt. Werden sie nicht binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe im Amtsblatt abgeholt, können sie verkauft, weggegeben oder abgetan werden.</p>	<p>§ 9</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 10 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ordnet gegenüber Haltern, die Vorschriften dieses Gesetzes missachten, das Geeignete an.</p> <p>² Personen, die wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder wegen Missachtung von Anordnungen oder Verfügungen des Gemeinderates bestraft worden sind, kann der Gemeinderat ungeachtet der Strafbarkeit die Hundehaltung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten.</p>	<p>Bleibt unverändert.</p>	
<p>§ 11 Generelle Anordnungen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann zum Schutz von Personen und Sachen gegen Beeinträchtigung oder Gefährdung durch Hunde örtlich begrenzte Verbote und Gebote erlassen und auf deren Missachtung Strafe androhen.</p> <p>² Solche Anordnungen sind im Amtsblatt und in den örtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p> <p>³ Wer ein Interesse dardut, kann dagegen innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheid Beschwerde an den Regierungsrat erheben.</p>	<p>§ 11 Aufsicht und Vollzug</p> <p>¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug aus.</p> <p>² Es erlässt insbesondere Richtlinien zum obligatorischen Hundeeziehungskurs.</p>	
<p>§ 12 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder Anordnungen des Gemeinderates zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Strafbestimmungen anderer Erlasse bleiben vorbehalten.</p>	<p>Bleibt unverändert.</p>	
<p>§ 13 Rechtsschutz</p>	<p>Bleibt unverändert.</p>	

Verfügungen des Gemeinderates sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Beschwerde anfechtbar.		
§ 14 Aufhebung eines Erlasses Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Halten von Hunden vom 16. Februar 1967 aufgehoben.	Bleibt unverändert.	
§ 15 Referendum, Publikation, Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt; er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Bleibt unverändert.	

Vernehmlassungsentwurf

<p>Veterinärsgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG, SRSZ 312.420)</p>	<p>II. Das Veterinärsgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 5 Kantonstierarzt</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt vollzieht die eidgenössische und kantonale Veterinärsgesetzgebung entsprechend dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone.</p> <p>² Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren; b) die Führung der Meldestelle für Vorfälle mit Hunden; c) die Bestimmung der Personen für die Ermittlung des Schlachtgewichts; d) die Erteilung von Bewilligungen für die Haltung geschützter Tiere, soweit nicht die Jagdbehörde zuständig ist; e) die Anordnung von Massnahmen zur Verminderung des Fuchsbestandes, von Impfkationen von Füchsen bei Tollwut sowie von Massnahmen zur Reduktion der Wildkaninchenbestände bei Myxomatose; f) die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Entgegennahme von der Mitteilung meldepflichtiger Berufe; g) die Beaufsichtigung aller bewilligungs- und meldepflichtigen Berufe; h) die Bezeichnung von Wasenplätzen nach Rücksprache mit den Gemeinden und dem zuständigen kantonalen Amt; i) die Bewilligung von Viehmärkten und Viehausstellungen; j) die Leitung der kantonalen Fachstelle für Tier-schutz. 	<p>§ 5 Abs. 2 Bst. b</p> <p>² (Er ist insbesondere zuständig für:)</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die Führung der Meldestelle für Vorfälle mit Hunden sowie die Anordnung von Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden; 	
<p>§ 20 Hunderausweis</p> <p>Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den seuchenpolizeilichen Organen, der Polizei und den Gemeindebehörden den Hunderausweis auf Verlangen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 20</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	

<p>§ 26 Massnahmen bei Hunden</p> <p>Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die bei der amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, sind dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Polizeiorgane; b) Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Halten von Hunden; c) Personen, die einen nach diesem Gesetz melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben. 	<p>§ 26 Überschrift, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 (neu) Meldepflichten</p> <p>¹ (Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die bei der amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, sind dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden durch:)</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983; <p>² Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder andere Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Kantonstierarzt zu melden, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Polizeiorgane; b) Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Halten von Hunden; c) Personen, die einen nach diesem Gesetz melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben; d) Ärzte; e) Tierheimverantwortliche; f) Anbieter von Tierbetreuungsdiensten; g) Hundeausbildner. 	
---	---	--

Vernehmlassungsentwurf

<p>§ 27 Massnahmen bei Hunden</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Massnahmen fest, welche bei verhaltensauffälligen Hunden getroffen werden können.</p> <p>² In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Schwyz.</p>	<p>§ 27 Überschrift, Abs. 1 und 2, Abs. 3 und 4 (neu) Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden an, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Halter von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen; b) Bissverletzungen gemeldet werden; c) der schwerwiegende Verdacht einer Bedrohung besteht; d) Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden. <p>² Er kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen; b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen; c) einen Hund unter Beobachtung stellen; d) einen Wesenstest des Hundes anordnen; e) den Besuch eines Hundeeziehungskurses anordnen. <p>³ In schwerwiegenden Fällen kann er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Ausführen und Betreuen von Hunden oder die Hundehaltung einschränken oder verbieten; b) die Beschlagnahme, Beseitigung oder Einschläferung des Hundes anordnen. <p>⁴ Der Halter hat die Kosten und Folgekosten der Massnahmen zu tragen.</p> <p>⁵ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden gelten auch im Kanton Schwyz.</p>	
	<p>III.</p> <p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	